



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

1. März 2020

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Check in für Inlandsflüge auch mit Führerschein möglich

Bei Inlandsflügen innerhalb Italiens gilt für das Einchecken auch der Führerschein als Erkennungsausweis. Die Volksanwaltschaft hat dies Pina (Name geändert) erklärt, die erst kurz vor ihrem Abflug gemerkt hat, dass ihr Personalausweis inzwischen abgelaufen war.

„Ich möchte morgen nach Sizilien in Urlaub fliegen und habe erst jetzt gemerkt, dass mein Personalausweis abgelaufen ist“ erzählte Pina der Volksanwaltschaft am Telefon. „Ich hatte meine Pläne fast aufgegeben, als mir ein Bekannter sagte, dass ich auch mit meinem Führerschein einchecken kann. Stimmt das? Kann ich mich darauf verlassen und zum Flughafen fahren?“

Die Volksanwaltschaft konnte Pina beruhigen, denn tatsächlich gilt der Führerschein im italienischen Staatsgebiet als Erkennungsausweis, und zwar auch dann, wenn es sich dabei um den neuen Führerschein im Kreditkartenformat handelt, der nun vom Amt für das Kraftfahrzeugwesen (d. h. vom Verkehrsministerium) und nicht wie früher von der Präfektur ausgestellt wird. Laut Art. 35 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, der die Benutzung der Personal- und Erkennungsausweise regelt, kann in allen Fällen, in denen ein Erkennungsausweis vorgewiesen werden muss, ebenso gut ein gleichwertiger Erkennungsausweis – darunter auch der Führerschein – vorgewiesen werden, sofern er ein Passfoto des Inhabers und den Stempel einer Verwaltung des Staates enthält und nach Feststellung der Identität der antragstellenden Person ausgestellt wird.

Allerdings hat die Volksanwaltschaft Pina darauf aufmerksam gemacht, dass diese Regelung nur für Inlandsflüge innerhalb Italiens und nur für italienische Staatsangehörige gilt. Staatsangehörige der übrigen EU-Mitgliedsstaaten und Nicht-EU-Bürger, die Inlandsflüge in Italien antreten, müssen hingegen einen gültigen Erkennungsausweis vorweisen, nämlich den Reisepass bzw. – für Nicht-EU-Bürger – den Reisepass und die Aufenthaltserlaubnis.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden:

Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.:

0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail:

post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter:

www.volksanwaltschaft.bz



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsèi dla Provinzia autonoma de Bulsan